

Satzung der Liberalen Hochschulgruppe Jena

Von 21. April 2000, zuletzt geändert am 17. April 2013

I. Allgemeines

§ 1. Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Liberaler Hochschulgruppe Jena“ (LHG)

§ 2. Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Jena. Kontaktadresse ist die des amtierenden Vorsitzenden.

§ 3. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die politische und allgemeine Bildung sowohl seiner Mitglieder als auch der Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) und der Fachhochschule (FH) Jena. Zu diesem Zweck führt er Seminare, Vorträge, Diskussionen und sonstige Veranstaltungen durch.
- (2) Der Verein beteiligt sich an der Hochschulpolitik der FSU und der FH Jena.

§ 4. Vereinsmittel

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5. Voraussetzungen

- (1) Ordentliches Mitglied der LHG Jena kann jeder derzeitige oder ehemalige Angehörige der FSU oder FH Jena sein.
- (2) Jede Person, die die LHG Jena in ihrer Arbeit unterstützen möchte, ohne ordentliches Mitglied zu sein, kann Fördermitglied werden.
- (3) Über Mitgliedsanträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung die Aufnahme oder Ablehnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Entscheidung des Vorstandes korrigieren.

§ 6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Auflösung des Vereines,
2. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung,
3. Austritt, der dem Vorstand mündlich zu erklären ist,
4. Streichung oder
5. Tod.

III. Struktur des Vereins

§ 7. Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester statt, jeweils zu Ende der Vorlesungszeit des Semesters. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
- (3) Die Einladung ist den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung zuzuleiten. Jedes Mitglied kann Anträge zu Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend der Satzung geladen wurde.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 2. Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten der LHG,
 3. Beschluss von Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit,
 4. Einsichtnahme in die Unterlagen der LHG, insbesondere die des Vorstandes und
 5. Beratung und Kontrolle des Vorstandes.
- (5) Satzungsänderungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand allen erreichbaren Mitgliedern zugeleitet.
- (6) Fördermitglieder gelten nicht als Mitglieder im Sinne dieser Paragraphen; sie sind allerdings einzuladen und haben Rederecht bei Mitgliederversammlungen.

§ 8. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Semester und endet mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Im ersten Wahlgang ist dabei die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl statt; gegebenenfalls entscheidet danach das Los. Erreicht der letzte verbliebene Bewerber nicht die absolute Mehrheit, so endet die gesamte Wahlrunde. Danach findet eine neue Wahlrunde statt, in der analog verfahren wird mit der Ausnahme, dass zur Wahl die Anzahl der für einen Kandidaten abgegebenen Stimmen die Anzahl der gegen ihn abgegebenen Stimmen („Nein“ und Stimmen für Gegenkandidaten) übersteigen muss. Ist dies nach Abschluss des letzten Wahlgangs nicht der Fall, so finden so lange weitere Wahlrunden statt, bis ein Bewerber gewählt ist.
- (3) Ein konstruktives Misstrauensvotum ist angenommen, wenn auf einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Vorstandsmitglied abgewählt und gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind zuständig für Organisation, Programmatik und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die Finanzen im Allgemeinen verantwortlich.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er vertritt ihn im Rechtsverkehr. Die Vertretung erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 9. Kassenprüfer

Es gibt einen oder zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Semester gewählt. Sie kontrollieren die Buchführung des Schatzmeisters und erstellend einen Semesterkassenbericht für die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10. Delegierte

(1) Die Delegierten für die Bundesmitgliederversammlung der Liberalen Hochschulgruppen werden von der Mitgliederversammlung jeweils vor der Bundesmitgliederversammlung gewählt. Sie vertreten die LHG Jena im Bundesverband.

(2) Der Vorsitzende informiert die Mitglieder über die anstehende Bundesmitgliederversammlung.

(3) Die Kandidatur muss gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden. Haben sich innerhalb von zwei Wochen nach der Information durch den Vorsitzenden ein oder zwei Kandidaten bei ihm gemeldet, so gelten diese Kandidaten als gewählt.

(4) Entsprechendes gilt für Delegierte für eine Landesmitgliederversammlung.

IV. Finanzen

§11. Einnahmen

Der Verein deckt seine Aufwendungen durch Spenden und öffentliche bzw. sonstige Mittel.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der LHG Jena kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der LHG beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu.

§ 13. Geschäfts- und Finanzordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung und/oder Finanzordnung geben. Bisherige Ordnungen dieser Art sind aufgehoben.

§ 14. Inkrafttreten

Die bearbeitete Version tritt zum 01. Mai 2013 in Kraft.